



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen

Ausgabe 07.2011

Inhaltsübersicht

Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick	3	D	Schadenfall	
A	Einleitung und Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen	D 1	Leistungen	9
A 1	Einleitung	D 2	Selbstbehalt	9
A 2	Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen	D 3	Schadenmeldung und Informationspflichten	9
		D 4	Schadenbehandlung.	9
		D 5	Rückgriff auf die Versicherten	10
B	Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen	E	Verschiedene Bestimmungen	
B 1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	E 1	Beginn und Ablauf des Vertrags	10
B 2	Zeitliche Geltung.	E 2	Beseitigung eines gefährlichen Zustands	10
B 3	Örtliche Geltung	E 3	Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten	10
B 4	Allgemeine Ausschlüsse	E 4	Prämie	10
		E 5	Abtretung von Ansprüchen	10
C	Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen	E 6	Datenschutz	11
C 1	Umweltbeeinträchtigungen	E 7	Fürstentum Liechtenstein	11
C 2	Schadenverhütung.	E 8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
C 3	Benützung von Fahrzeugen			
C 4	Liegenschaften			
C 5	In Garderoben aufbewahrte Sachen			

Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Grundlage für diese Haftpflichtversicherung bilden einerseits die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie die individuell im Antrag bzw. in der Police vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Wer ist Versicherungs-träger?	AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welches ist das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht?	Das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht gehen aus dem Antrag bzw. der Police hervor.
Gegen welche Haftpflichtansprüche ist man versichert?	Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden (AVB B 1.1). Versichert sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter, jedoch nur insoweit, als sie sich gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten richten.
Welche Schäden sind versichert?	Versichert sind Personen- und Sachschäden (AVB A 2.1 und A 2.2).
Welches sind die versicherten Personen?	Versichert sind der Versicherungsnehmer und ihm gleichgestellte Personen (wie Gesellschafter und Gemeinschaftler). Ferner die Repräsentanten und Organe des Versicherungsnehmers sowie die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (AVB A 2.7).
Welches sind die versicherten Leistungen?	Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (AVB D 1.1). In gedeckten Schadenfällen übernimmt sie ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss AVB D 1.2). Die Leistungen sind begrenzt durch die im Antrag bzw. in der Police vereinbarte Versicherungssumme bzw. Sublimite.
Welche Ausschlüsse bestehen?	Der Versicherungsschutz wird in einigen Bereichen beschränkt (AVB B 4). Nachstehend sind die wichtigsten Ausschlüsse aufgeführt. Nicht versichert sind Ansprüche – aus Schäden des Versicherungsnehmers (Eigenschäden); – welche über die gesetzliche Haftung hinausgehen oder wegen Nichterfüllen einer gesetzlichen Versicherungspflicht; – aus Obhuts- und Mieterschäden, soweit dafür unter Abschnitt C der AVB keine Deckung besteht; – aus Tätigkeitsschäden, d.h. Schäden, die z. B. infolge Bearbeitung an Sachen entstanden sind; – aus Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung eingesetzt bzw. ausgestellt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; es gelten die Vertragsbedingungen gemäss Antrag bzw. Police. Einzelne Ausschlüsse können durch den Einschluss entsprechender Zusatzdeckungen wegbedungen werden; Einzelheiten hierzu sind aus dem Antrag bzw. der Police ersichtlich.
Was gilt bezüglich der Versicherungssumme bzw. Sublimiten?	Die Versicherungssumme bzw. die Sublimiten gemäss Antrag bzw. Police gelten als Zweifachgarantie pro Vertragsdauer.
Was gilt bezüglich der Selbstbehalte?	Der Versicherte hat pro Ereignis den Selbstbehalt gemäss Antrag bzw. Police zu tragen.
Wo und wann gilt die Versicherung?	Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden und in der ganzen Welt eintreten (AVB B 2 und B 3).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/ Vertrag?	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bzw. des Vertrags gehen aus der Police hervor.
Welches sind die Grundlagen der Prämienberechnung?	Die Art der Prämienberechnung geht aus dem Antrag bzw. der Police hervor.
Was gilt bezüglich Prämien, Prämienzahlung und -abrechnung?	Die in der Police bezeichnete Prämie wird an dem Tag, der auf dem Einzahlungsschein eingetragen ist fällig.
Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<p>Der Versicherungsnehmer hat namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen (AVB E 2); - den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, unverzüglich anzuzeigen (AVB D 3); - direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs, die Leistung von Entschädigungen sowie die Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung zu unterlassen (AVB D 4.2 bzw. E 5); - dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (AVB C 1.3.1). <p>Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den individuellen Vertragsbedingungen in der Police aufgeführt.</p>
Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?	<p>Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; - Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers; - Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken; - Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; - allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsaufhebung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkt- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.</p>
Wichtig!	Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Antrag respektive der Police, den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und den individuellen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

A Einleitung und Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

A 1

Einleitung

Die AXA bietet mit der «Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen» natürlichen und juristischen Personen (wie Aktiengesellschaften, Vereinen), Personengesellschaften (wie einfache Gesellschaften), Körperschaften oder Anstalten Versicherungsschutz für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

A 2

Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

In der Police und in den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen verwendete Begriffe bedeuten:

1 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

2 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung **gilt nicht** als Sachschaden.

3 Schadenverhütungskosten

Kosten, welche durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

Nicht als Schadenverhütungskosten gelten jedoch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder anstelle des Rückrufs oder Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen (Produktrückruf).

4 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungskosten mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z. B. auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.

5 Umweltbeeinträchtigung

Die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

6 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

7 Versicherte

Als Versicherte gelten der Versicherungsnehmer (z. B. Organisationskomitee) sowie

7.1 seine Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Veranstaltung betrauten Personen (z. B. Mitglieder des Organisationskomitees);

7.2 seine Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (**ausgenommen Subunternehmer usw. gemäss B 1.2**) einschliesslich Funktionäre im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die versicherte Veranstaltung;

7.3 die aktiven Veranstaltungsteilnehmer (z. B. Spieler, Darsteller, Umzugsteilnehmer), vorbehältlich B 4.8.

8 Versichertes Risiko

Das «versicherte Risiko» umfasst

8.1 die Organisation und Durchführung der bezeichneten Veranstaltung, sowie die üblicherweise dazugehörenden Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten;

8.2 Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die der versicherten Veranstaltung dienen (z. B. Festzelte, Tribünen).

9 Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B 1

Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

1 Die AXA bietet für das in der Police bezeichnete „versicherte Risiko“ Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen die Versicherten erhoben werden.

Nicht versichert sind jedoch gegen Arbeitnehmer und Hilfspersonen gemäss A2.7.2 erhobene Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

2 Versichert sind auch gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die Unternehmen und selbstständige Berufsleute verursachen, deren er sich bedient oder an der Veranstaltung teilnehmende Schausteller, Aussteller usw. verursachen. **Nicht versichert** ist jedoch die Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute sowie der teilnehmenden Schausteller, Aussteller usw.

B 2

Zeitliche Geltung

1 Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend, unabhängig davon durch wen sie erfolgt.

2 Als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden eines Serienschadens gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, sind alle Ansprüche aus Schäden derselben Serie **nicht versichert**.

3 Schadenverhütungskosten gelten als in demjenigen Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

4 Ansprüche aus einem vor Vertragsbeginn verursachten Schaden oder Serienschaden sind nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsabschluss von einer Handlung oder Unterlassung, welche die Haftpflicht eines Versicherten begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dies gilt sinngemäss auch in Bezug auf Änderungen der vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- oder Selbstbehaltregelungen) während der Vertragsdauer.

5 Versichert sind Ansprüche aus einem während der Vertragsdauer eingetretenen Schaden nur, sofern dieser der AXA bis 60 Monate nach Vertragsaufhebung bzw. Wegfall des Versicherungsschutzes gemeldet wird. Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist für die Meldung der erste zur Serie gehörende Schaden massgebend.

6 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, welche während der Vertragsdauer verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten. **Nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.

B 3

Örtliche Geltung

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden und in der ganzen Welt eintreten.

B 4

Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

1 aus Schäden

- des Versicherungsnehmers;
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Vorsorgerschaden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;

2 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung;

3 aus Schäden, für deren Deckung aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen;

4 aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zur Ausstellung) übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;

5 aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs).

Als Tätigkeit im Sinne dieses Ausschlusses gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind;

6 aus Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung eingesetzt bzw. ausgestellt wurden;

7 aus Schäden am Ausstellungsgut sowie an den benützten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;

8 aus Schäden, die aktiven Teilnehmern bei Kampfspielen (z. B. Fussball, Hockey, Basketball) und beim Zweikampfsport (z. B. Schwingen, Ringen, asiatische Kampfsportarten) durch Mitspieler oder Gegner zugefügt wurden;

9 aus Schäden im Zusammenhang mit Extremsportarten (z. B. Bungy Jumping, Downhill Mountain Biking, Boardercross) und Wagnissen im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;

10 aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Veranstaltung be-

- traut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensverlusten und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden;
- 11 aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht wurden;
 - 12 auf Entschädigung mit Strafcharakter, wie punitive / exemplary damages;
 - 13 aus der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen und Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. eine Sicherstellungspflicht besteht;
 - 14 im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF);
 - 15 im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen;
 - 16 aus Schäden im Zusammenhang mit BSE (bovine spongiforme Enzephalopathien), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien), dem Creutzfeldt-Jakob-Syndrom oder einer anderen, durch veränderte Prionen verursachten Gehirnerkrankung;
 - 17 aus Schäden, die in USA/Kanada eintreten, im Zusammenhang mit der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen (z. B. Aids) oder Viren (z. B. HIV);
 - 18 im Zusammenhang mit Asbest;
 - 19 im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1

Umweltbeeinträchtigungen

Für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Versichert sind Ansprüche aus **Personen- und Sachschäden** im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.
- 2 In Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen gemäss B 4 besteht **kein Versicherungsschutz**
 - 2.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - 2.2 im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;
 - 2.3 aus Schäden an Luft, Flora und Fauna sowie an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern und Böden.

- 3 Der Versicherte ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass
 - 3.1 die Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
 - 3.2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
 - 3.3 den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

C2

Schadenverhütung

- 1 Steht infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, sind auch Schadenverhütungskosten versichert. **Ausgenommen** sind jedoch Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwehrung wie, Entsorgung von mangelhaften Produkten.
Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss C 1.1 sind auch die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten versichert, welche durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, nachhaltigen Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

- 2 **Nicht versichert** sind in Ergänzung von B 4
 - 2.1 die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von E 2;
 - 2.2 Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten);
 - 2.3 die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

C3

Benützung von Fahrzeugen

1 Motorfahrzeuge

- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Anhängern
 - für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind, sofern keine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
 - deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.
Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug bzw. den Anhänger eine Nachversicherung gewährt (z. B. 12 Monate), besteht Versicherungsschutz im Rahmen von C3.1 erst nach Ablauf dieser Nachversicherung;
 - für die ein besonderer Versicherungsnachweis für behördlich oder gesetzlich bewilligten Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde.
- 1.2 Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern die Police nicht ohnehin höhere Versicherungssummen vorsieht.
- 1.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht
 - von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt waren oder zu denen sie aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt waren sowie
 - der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.
- 1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von C3.1.3 und anstelle der Allgemeinen Ausschlüsse gemäss B 4 **ausgeschlossen** Ansprüche
 - des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
 - aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - aus Schäden am benützten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen;
 - aus Unfällen bei Rennen.

2 Fahrräder

- 2.1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen gemäss schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung handelt.
- 2.2 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).
- 2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

C4

Liegenschaften

- 1 Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen zurückzuführen sind, die der versicherten Veranstaltung dienen (z. B. Festzelte, Tribünen).
- 2 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z. B. Gebäudehaftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C5

In Garderoben aufbewahrte Sachen

- 1 Versichert ist in Abänderung von B4.5 die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.
- 2 **Nicht versichert** sind jedoch
 - **wertvolle Sachen** (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Ton- und Bildträger Foto-, Video-, Film- und Audioausrüstungen, inkl. Ton- und Bildträger, Geräte der Unterhaltungselektronik, Kommunikationsmittel, EDV-Hard- und Software inkl. Datenträger aller Art) sowie Musterkollektionen und Handelswaren;
 - **Geldwerte** (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumente, Urkunden und Pläne.
- 3 In Ergänzung von D3 ist der Versicherte bei einem Diebstahlereignis verpflichtet, sofort nach dessen Entdeckung die Polizei zu benachrichtigen und auf Verlangen der AXA gegen den Täter Strafanzeige zu erstatten.
Bei Verletzung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der AXA im Rahmen von E3.

D Schadenfall

D1

Leistungen

1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, soweit es sich um versicherte Ereignisse handelt.

3 Begrenzung der Leistungen

- 3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche (inkl. Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten in der Police festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme).

Übersteigen die Ansprüche und Kosten (einschliesslich solche im Zusammenhang mit Risiken, für welche Sublimiten festgelegt sind) pro Ereignis bzw. Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme bzw. Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

- 3.2 Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als Zweifachgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten, höchstens zweimal vergütet.

4 Rechtsschutz in Straf- und Verwaltungsverfahren

- 4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

- 4.2 **Nicht versichert** sind jedoch Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Busse) sowie Straf- und andere Kautionen.

- 4.3 Zur Vertretung des Versicherten bestellt die AXA im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Der Versicherte ist ohne Ermächtigung durch die AXA **nicht befugt**, einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Bei Rechtsmittelverfahren bzw. bei der Weiterziehung von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

D2

Selbstbehalt

- 1 Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein für die betreffenden Ansprüche in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

- 2 Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, für die unterschiedliche Selbstbehalte gelten, hat der Versicherungsnehmer maximal den Betrag selbst zu tragen, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.

- 3 Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, hat der Versicherungsnehmer diesen der AXA unter Verzicht auf Einwendungen zurückzuerstatten.

D3

Schadenmeldung und Informationspflichten

Bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu benachrichtigen.

Diese Meldepflicht gilt auch für den Fall, dass gegen einen Versicherten wegen eines solchen Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Der Versicherungsnehmer hat der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtlichen und gerichtlichen Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. unverzüglich auszuhändigen bzw. zur Kenntnis zu bringen. Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen zu lassen.

D4

Schadenbehandlung

- 1 Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, sofern die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, bestellt die AXA einen Anwalt und führt den Prozess.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der AXA im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

- 2 Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die AXA hierzu ihre Zustimmung gibt.
- Zudem ist der Versicherte verpflichtet, die AXA bei der Schadenbehandlung zu unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie der Abwehr von Ansprüchen.
- 3 Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern
- dieses Verfahren den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht oder
 - das ausländische Schiedsurteil in der Schweiz vollstreckbar ist.

D 5

Rückgriff auf den Versicherten

Hat die AXA die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können, ein Rückgriffrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu.

E Verschiedene Bestimmungen

E 1

Beginn und Ablauf des Vertrags

1 Vertragsdauer

- 1.1 Beginn und Ablauf sind auf der Police aufgeführt.
- Die Versicherung gilt auch für vor dem Beginn des Vertrags geleistete Vorbereitungsarbeiten und für nach Ablauf des Vertrags durchgeführte Aufräumarbeiten.
- Kann die Veranstaltung nicht an den vorgesehenen Daten durchgeführt werden, gilt die Versicherung für die Ersatzdaten.
- 1.2 Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt ein allfälliger provisorischer Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

E 2

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

E 3

Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte schuldhaft die durch ihn zu erfüllenden Obliegenheiten (z. B. C 1.3 oder D 4.2) oder Melde- bzw. Informationspflichten (z. B. D 3) und würde sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung erhöhen, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

E 4

Prämie

1 Art der Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung ist in der Police festgelegt.

2 Prämienzahlung

Die in der Police bezeichnete Prämie wird an dem Tag, der auf dem Einzahlungsschein eingetragen ist, fällig.

E 5

Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne Zustimmung der AXA **nicht berechtigt**, Ansprüche aus dieser Versicherung abzutreten.

E6

Datenschutz

- 1 Die Gesellschaften der AXA Gruppe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gewähren einander gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten), um die Administration zu vereinfachen und ihren Kunden ein optimales Produkt- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln.
- 2 Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherer weitergegeben werden.
- 3 Die AXA ist ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

E7

Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder einen Standort im Fürstentum Liechtenstein und unterliegt er bzw. dieser Standort liechtensteinischem Recht gilt Folgendes:

Soweit die Police oder Vertragsbedingungen Verweise auf die schweizerische Gesetzgebung enthalten, ist damit die entsprechende liechtensteinische Gesetzgebung gemeint.

E8

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1 Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht anwendbar.
- 2 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen bzw. liechtensteinischen Gerichte zuständig.

